

e il *simpulum* di Settequerce PID 191 (= BZ-3).

Tra gli oggetti datati V-IV sec. a. C. ne figurano altri, di pari importanza: i bronzetti zoomorfi di Sanzeno (= SZ-1 - SZ-15), l'astragalo di bue del Monte Ozol (= NO-13), i corni di cervidi di Serso (= SR-1 - SR-13), l'immanicatura in corno di cervide rinvenuta a Tesero, Sottopedonda (= FI-1) e pochi altri.

La difficoltà di datazione deriva talvolta dal fatto che gli oggetti sono stati rinvenuti su terreno incoerente non idoneo, all'atto dello scavo ad alcuna indagine stratigrafica: caso esemplare i corni di Magrè. Tuttavia per questi è ormai accettata una datazione che li rinvia ai sec. IV-III a. C. (L. Dal Ri, "Influssi etrusco-italici nella regione retico-alpina", in: "Gli Etruschi a nord del Po", Udine 1988, II ed., vol. II: pp. 160-179, spec.: p. 176: III sec. a. C.). Per la tipologia, a parte i caratteri grafici relativamente diversi, sono da accostare ai corni sopra ricordati, ancora di cervidi, rinvenuti a Serso (V-IV sec. a. C.). Non risultano datati: il cosiddetto "lituo" di Collalbo PID 189bis (= RN-2); la situla, o cista, di Sanzeno con lunga iscrizione da me pubblicata nel 1975 (= SZ-30); l'iscrizione di Castelciés (v. sopra); altri documenti minori.

Basta confrontare il numero totale delle iscrizioni (compresi i frustoli considerati) costituenti il corpus (73 da Sanzeno, 14 dalla Val di Non, 1 dalla Val di Fiemme, 1 dalla Val di Cembra, 15 da Serso, 24 da Magrè, 14 dalla Val d'Astico, 1 da Padova, 5 dai dintorni di Verona, 1 dalla provincia di Treviso, 4 da Vinschgau, 18 da Bolzano e dintorni, 2 dal Ritten, 10 da S. Lorenzo di Se-

bato, 3 dal Wipptal e dall'Eisacktal, 3 dall'Inntal, 9 da Steinberg, 1 dall'Engadina, 4 di dubbia origine, per un totale di 190 iscrizioni), con il numero degli oggetti datati, per rendersi conto di quanti progressi sian stati compiuti negli ultimi anni nell'ordinamento di una griglia di datazioni che consenta di sistemare le nostre iscrizioni secondo rapporti cronologici coerenti; tuttavia, come visto, tra quelle non datate ne esistono ancora di ragguardevoli sia per lunghezza (concetto sempre molto relativo per questi materiali) sia per gli specifici caratteri grafici.

È auspicabile per la ricerca che venga completata la trama di riferimenti grafici e linguistici datati, già rilevante e significativa: allo scopo è necessario che divenga sempre più operativa ed efficace la collaborazione tra linguisti-epigrafisti ed archeologi.

Alberto Mancini

---

Friedrich Helmer (Bearb.),  
Die Traditionen des Stiftes Polling  
(*Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte. Neue Folge, Band 41, Teil 1*) München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1993; CXXIII u. 196 Seiten, 2 Tafeln.

Im Zentrum der Publikation stehen die exakte kodikologisch-diplomatische Beschreibung und die fachgerechte Edition des Pollinger Traditionsrotulus, der bisher nur in stark veralteten Drucken bzw. nur vereinzelt in neuen Ausgaben (so die relativ zahlreichen Südtiroler Betreffe in F. Hutters *Tiroler Urkundenbuch I/1*) publiziert war. Es

handelt sich um 60 Traditionsurkunden des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts. Diese sind nicht in Kodexform überliefert, sondern in der im altbayerischen Gebiet relativ unüblichen Form eines gerollten, aus mehreren vernähten Abschnitten bestehenden Pergamentstreifens von fast 4 m Länge. Der Editor kann wahrscheinlich machen, daß die singuläre äußere Form der Traditionenüberlieferung auf den Einfluß der Salzburger Kirche zurückzuführen ist – deren mittelalterliche Urkundenüberlieferung weist in einigen prominenten Fällen die Rotulusform auf (Rotulus mit Papstprivilegien saec. IX/2; Abschrift der Notitia Arnonis auf Pergamentrolle saec. XII/med. im Kloster St. Peter). Eine durch die intensiven Beziehungen Pollings zu Brixen nahegelegte Tiroler Vorbildwirkung läßt sich dagegen mangels vergleichbaren Materials nicht erhärten. Aus dem Salzburger Domstift stammte auch Propst Kuno (1135–1151/60), unter dem nach 1140 die Anlage des Rotulus begonnen wurde – der wohl von ihm beauftragte Schreiber P1 mundierte mit der kurzen Einleitungsnotiz und mit den ersten 26 Traditionsnotizen fast die Hälfte aller Einträge. Nach ihm sind im Zeitraum von 1163/64 bis ins erste Viertel des 13. Jahrhunderts noch weitere acht Schreiber zu bestimmen, deren Anteil an der Aufzeichnung mit teilweise nur ein oder zwei Notizen sich eher bescheiden ausnimmt. Die relativ kleine Zahl von Schreibern, darunter nicht wenigen „Gelegenheitsschreibern“, sowie überhaupt die geringe Menge der Notizen sind zugleich ein deutlicher Hinweis auf die kleine

Kommunität in Polling, deren Größe „elf Personen zu keiner Zeit überschritten haben dürfte“ (S. 29\*).

Beinahe im Gegensatz zu diesen geringen personellen Ressourcen stehen die in den vorgelegten Quellen dokumentierten hochmittelalterlichen Rechtsverhältnisse des oberbayerischen Stiftes, dessen Vogtei zeitweise die welfischen Herzöge innehatten. Polling, in geographisch günstiger Lage an der Straßenverbindung von Augsburg über den Brenner nach Italien, somit an einer Seitenlinie der ehemaligen Via Claudia Augusta gelegen, stand früh im Zentrum des politischen Interesses. Wenn auch die Anfänge des Klosters weitgehend im dunkeln bleiben müssen, gelangt H. in seiner eingehenden Untersuchung der Pollinger Stiftsgeschichte durchaus zu neuen Erkenntnissen (S. 60\* ff.). Ausführlich setzt sich der Editor mit Ludwig Holzfurtners Annahme auseinander, wonach das bereits unter dem bayerischen Herzog Tassilo III. bezugte Urkloster in bzw. bei Polling im 8. Jahrhundert in direkter Kontinuität zur Wiederbegründung monastischen Lebens im frühen 11. Jahrhundert stehe. Aufgrund plausibler Überlegungen hält H. an einem Neuanfang des monastischen Lebens in Polling unter König Heinrich II. fest. Da jeglicher Hinweis auf die monastische Observanz der im Heinrichschen Restitutionsdiplom von 1010 (*monasterium*) bzw. in einem Diplom Heinrichs IV. von 1065 (*monasterium et prepositura*) bezugten Neugründung fehlt, hat man wohl gemäß der Zeit von einer Säkularkanonikergemeinschaft auszugehen, die unter der Leitung eines Propstes nach der

Aachener Regel von 816 lebte (S. 87\*). Offen bleiben muß dagegen das durch eine umstrittene Benediktbeuener Hausüberlieferung behauptete Filiationsverhältnis des Frühklosters Polling zu Benediktbeuern.

Eine weitere wichtige Klärung betrifft die Einführung der Augustinerchorherrenregel im vormaligen Kollegiatstift. S. Weinfurter lehnte in seiner grundlegenden Arbeit über die Salzburger Bistumsreform die in der älteren Literatur behauptete Zugehörigkeit Pollings zum Rottenbacher Reformkreis ab und nahm die Stellung Pollings als Brixner Eigenstift zum Anlaß, die Einführung der Augustinusregel dem Brixner Reformbischof Reginbert (1125–40) und damit dem Salzburger Reformkreis zuzuschreiben. H. weist dagegen schlüssig nach, daß ungeachtet der engen Beziehungen Pollings zu Brixen die entscheidenden Reformimpulse von der bischöflichen Kirche Augsburg unter Bischof Walther (1133–52) ausgingen. Die Einführung der Kanonikerregel sei zwischen 1133 und 1135 unter dem aus dem Augsburger Domkapitel stammenden Reformpropst Hildebert erfolgt. Die Anlehnung an den Salzburger Reformverband wurde dagegen erst unter Hildeberts Nachfolger Propst Kuno vollzogen, der – wohl auf Initiative des Eigenstiftsherrn Bischof Reginbert von Brixen – aus dem von Erzbischof Konrad I. reformierten Salzburger Domkapitel nach Polling gekommen war (S. 88 ff.).

An der Erörterung dieser schwierigen Fragen fällt bereits die insgesamt sehr gelungene und vertiefte Auseinandersetzung mit der Literatur auf. Sie bestimmt den gesamten Einleitungsteil,

der in hervorragender Kenntnis der Quellenlage, nämlich auch der im Druck noch nicht vorliegenden Siegelurkunden des Stiftes, sehr intensiv geschrieben ist. Aus Tiroler Sicht sind die gut ausgeleuchteten Beziehungen Pollings zu Brixen, dessen Bischöfen und Ministerialen, hervorzuheben (S. 72 ff.). Das seit der Restitution von 1010 reichsunmittelbare Stift wurde 1065 durch König Heinrich IV. an das Hochstift Brixen unter Bischof Altwın geschenkt und nahm in der Folge die Stellung eines bischöflichen Eigenstiftes ein (von dieser Eigenstiftsherrschaft blieb im 13. und 14. Jahrhundert allerdings nur noch ein rein formal gehandhabtes Patronatsrecht übrig). Die sich aus diesem Nahverhältnis für die Tiroler Landesgeschichte ergebenden Fakten werden von H. unter Berücksichtigung der reichspolitischen Konstellationen („Klosterpolitik“ des minderjährigen Heinrich IV. nach dem „Staatsstreich“ von 1062 unter maßgeblichem Einfluß der Erzbischöfe von Köln und Hamburg-Bremen, daraus folgende Schenkungen von Reichsgut und Reichsabteien an den Episkopat; spätere Wiedergewinnung des Krongutes, doch keine Wiederherstellung der Reichsunmittelbarkeit Pollings aufgrund seiner geringen Dotation und wegen der königstreuen Haltung Bischof Altwıns) auf übersichtliche Weise zusammengefaßt. Der Vorgang fügt sich in die besonders aktive Territorialpolitik Altwıns ein, wie sich an den umfangreichen Erwerbungen dieses Bischofs in Kärnten, aber auch an den – letztlich gescheiterten – Bemühungen des Brixner Hochstifts im 11. Jahrhundert um den Besitz der reichsfreien Ab-

tei Disentis vor dem Lukmanierpaß in Graubünden zeigt. Auch hier ging es um Stützpunkte nördlich der Alpen an den für die römisch-deutschen Herrscher so wichtigen Alpenübergängen nach Italien, so daß H. zu Recht auf diese Parallelen in der Brixner Erwerbspolitik hinweist. Im Falle des vom Bischofssitz Brixen relativ weit entfernten, zudem im Augsburgs Diözesansprengel gelegenen Polling ist zu beachten, daß Brixen schon vor 1065 im südwestlichen Oberbayern, näherhin im Gebiet um Ammersee und Starnberger See sowie in der südlich angrenzenden Region, also in einem seiner Diözese vorgelagerten Raum begütert war – der Erwerb des Stiftes bedeutete für Brixen einen bedeutsamen Zugewinn und bot die Möglichkeit einer wirksamen Konsolidierung der Exklaven.

Die im Lichte der 1010 restituierten Güter relativ unbedeutende Besitzausstattung Pollings vor der Schenkung an das Hochstift Brixen reicherte sich denn auch im 12. Jahrhundert dank der Förderung durch die Brixner Reformbischöfe Reginbert (1125–40) und Hartmann (1140–64), aber auch Bischof Heinrich III. (1178–96) sowie Brixner Ministerialen mit breit gestreutem Tiroler Besitz an. Die diesbezüglichen Ausführungen H.s gehen weit über das bisher Bekannte, insbesondere L. Steinbergers Zusammenstellung des Brixner Hochstiftsbesitzes in Bayern (*Zeits. d. Ferdinandeums* 1914), hinaus und bestechen durch ihre detaillierte Darstellung komplexer genealogischer Verflechtungen. Die mit Hilfe der besitzgeschichtlich-genealogischen Methode durchgeführten genauen Unterscheidungen verdeutlichen das dichte

Beziehungsgeflecht von Tradenten, Zeugen und Besitz und geben wichtige Hinweise auf die kirchliche Grundherrschaft Pollings im oberbayerischen Gebiet und in Tirol (hier mit dem von den Weilheimern 1177 tradierten großen Güterkomplex in der Leutasch sowie mit den Besitzungen im mittleren und oberen Inntal in Absam, Rum, Götzens, Steinach-Mauern, Trins, Stams-Haslach, Zams; im Südtiroler Eisacktal und Etschgebiet in Villnöß, Feldthurns, Verdings-Pardell, Bozen-Gries, Eppan-St. Michael, Obermais). Als Brixner Ministerialen, die sich bei Pollinger Rechtsgeschäften engagierten, sind neben den „autochthonen“ Amelger (keinem bekannten Ministerialengeschlecht zuzuordnen), Gisela (vermutlich Tochter Reimberts von Säben), Wilhelm von Uttenheim, Engiram von Tschötsch, Berthold Fraß u. a. auch die aus zwei Orten in der unmittelbaren Umgebung des Stifts stammenden Herren von Deutenhausen und Friedrich von Wilzhofen anzusprechen. Deren bisher in der Tiroler Literatur nicht berücksichtigtes Dienstverhältnis mit dem Brixner Hochstift – ihr Sitz liegt nicht auf Tiroler Boden, sie sind daher in die einschlägige Monographie von M. Bitschnau, *Burg und Adel in Tirol* nicht aufgenommen – wurde erst mit dem Erwerb Pollings durch Brixen begründet. In beiden Fällen handelt es sich vielleicht um ehemalige Edelfreie, die durch die Nähe des Brixner Eigenstiftes veranlaßt wurden, sich in die Brixner Ministerialität zu begeben. Die Deutenhausener hatten in der Umgebung von Klausen umfangreichen Besitz, der nach der begründeten Vermutung H.s auf Dienst-

lehen der Bischöfe von Brixen zurückzuführen sein könnte (S. 82\*). Weitere „tirolische“ Zuwendungen an Polling sind noch von Ministerialen der Grafen von Tirol (eine Herburga; Heinrich Suppan), von dem bis 1182 welfischen, dann ebenfalls Tiroler Ministerialengeschlecht der Montalbaner und von Rupert von Salurn (oberbayerischer Besitz) bezeugt, wobei die entsprechenden Trad. n. 12, 37, 41 und 58 gegenüber den Abdrucken im *Tiroler Urkundenbuch* I/1 durchwegs exaktere Datierungen bieten. Eine empfindliche Korrektur nach oben ist insbesondere beim Verzeichnis der von Berthold Fraß ausgezeichneten Bozner Weingüter *Tiroler UB* n. 390 (zu 1180–1212) = Pollinger Trad. n. 60 (recte 1. Viertel 13. Jh.) anzuzeigen.

Einer besonderen Erwähnung wert sind zwei Pollinger Altarweihen Bischof Hartmanns von Brixen von 1160 November 3, die nicht im Traditionsrotulus, sondern nur in einem aus unbekannter Quelle schöpfenden Druck des 17. Jahrhunderts überliefert sind (S. 108). Die Zeitstellung legt einen Zusammenhang mit der im gleichen Jahr erfolgten Belehnung Herzog Heinrichs des Löwen mit der Pollinger Vogtei durch Hartmann nahe. Bischof Heinrich III. von Brixen hingegen verhalf 1186 den Pollinger Ansprüchen an den von den Weilheimern übertragenen Neubruchzehnten im Tal der Leutascher Ache – mit den damit verbundenen Möglichkeiten von Rodung und Herrschaftsausbau – gegenüber Stift Wilten zum Durchbruch und stattete 1195 die von den Kanonikern in Oberleutasch errichtete Kirche zusätzlich mit Pfarrechten aus.

Außerordentlich kritisch gearbeitet ist die Liste der Pollinger Pröpste (S. 106 ff.). Sie zeigt einmal mehr, wie vorsichtig man mit den seit dem Spätmittelalter bis ins 18. Jahrhundert überlieferten und in die *Monumenta Boica* aufgenommenen Äbte- und Pröpstelisten sein muß. Hervorzuheben ist die Klarstellung, wonach der unter Bischof Hartmann von Brixen tätige Kapellan Konrad von Polling – entgegen A. Sparber (*Leben und Wirken des seligen Hartmann, Bischofs von Brixen*) und S. Haider (*Das bischöfliche Kapellanat 1*) – nicht mit dem gleichnamigen Propst Konrad I. von Polling (1151/60–80) gleichzusetzen ist, wie sowohl die beiden Pollinger Pröpstekataloge als auch der Nekrolog des Stiftes Neustift irrtümlich angeben (S. 77 u. 112 ff.). Der erwähnte Brixner Kapellan Konrad (I.) und sein gleichnamiger Nachfolger Konrad (II.), die, beide aus Polling stammend, nacheinander unter den Bischöfen Hartmann und Heinrich III. in der Bistumsverwaltung tätig waren und damit die besondere Rechtsstellung Pollings zum Hochstift Brixen dokumentieren, sind ihrerseits wiederum nicht mit den gleichnamigen Pröpsten des Augustinerchorherrenstiftes Neustift zu verwechseln, wie die von H. nicht benutzte Arbeit von W. Stelzer (*Gelehrtes Recht in Österreich, MIOG Erg. bd. 26, S. 52 ff.*) aufgezeigt hat.

Für die Regelung der Pollinger Vogteiverhältnisse war seit 1065 der Bischof von Brixen als Eigenkirchenherr bestimmender Faktor. Dementsprechend intensiv gestalteten sich in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts die Kontakte mit Brixen beim ersten namentlich bekannten Vogt, Bernhard I. von Weilheim-

Rothsee, sowie bei dessen vermutlichen Vorgänger Bernhard von Sachsenkam-Grub (vgl. auch O. Redlich, *Acta Tiro-lensia 1*, Reg. sub voce). Dank der ge-nauen Abgrenzung des Todes des Stiftsvogtes Bernhards I. 1157/60 und durch die gelungene Darstellung des Erwerbs der Pollinger Vogtei 1160 durch Herzog Heinrich den Löwen – ihm hatte die großzügige Dotationspoli-tik seines Onkels Herzog Welf VI. den Weg bereitet – geht H. in der Dar-stellung der territorialpolitisch wichti-gen welfischen Beziehungen zu Polling über die einschlägige Arbeit von K. Feldmann (*Herzog Welf VI. und sein Sohn. Das Ende des süddeutschen Welfen-hauses*, Diss. 1971) deutlich hinaus. Der frühe welfische Zugriff auf das Stift wird in überzeugender Weise als Ausdruck des welfisch-andechsichen Konkur-renzkampfes um das bayerische Her-zogtum um die Mitte des 12. Jahrhun-derts gedeutet (S. 96 ff. u. 115 ff.).

Die Edition selbst steht den hoch-stehenden Einführungen in nichts nach. Den philologisch exakt gebote-nen Texten gehen umfangreiche Vorbe-merkungen voraus, die zunächst die Form des Eintrages (größtenteils block-weise kopia! nach Vorlage, seltener pro-tokollarisch) bestimmen und dann in umfangreichen Erläuterungen eine möglichst enge und genaue Eindatier-ung der Notizen versuchen. Die inten-siven Bemühungen des Editors, der immer wieder kritisch zu beinahe ka-nonischer Literatur, wie etwa F. Tyrol-lers *Genealogie des altbayerischen Adels*, Stellung nimmt, fallen hier besonders auf. Als eindrucksvolles Beispiel für die kaum noch zu überbietende Genauig-keit der Edition mag Trad. n. 7 gelten –

auf gut sieben Seiten Vorbemerkungen werden die an der Schenkung Herzog Welfs VI. beteiligten Salmänner und Zeugen einzeln bestimmt und in kriti-scher Sichtung der bestehenden Litera-tur zeitlich exakt abgegrenzt. Bei diesen Bemühungen konnten besonders die erst vor einigen Jahren erschienenen Traditionsbücher der Klöster Wesso-brunn und St. Ulrich und Afra in Augs-burg herangezogen werden, während bei den Tiroler, insbesondere den Süd-tiroler Betreffen die gründliche Kennt-nis der Spezialliteratur auffällt. Beson-dere Beachtung verdient die zeitliche Bestimmung der Traditionen, von de-nen immerhin zwölf in sich datiert sind: In den sehr verfeinerten und dif-ferenzierten Datierungen H.s drückt sich editorische Vorsichtigkeit, aber auch die Bestimmtheit eines vielfach abgesicherten Ergebnisses aus. Die sorgfältigen Datierungen haben natür-lich Auswirkungen auf bestehende Edi-tionen von Traditionen oder passen sich eo ipso – wie etwa Trad. n. 21 von 1162 (Juli–September; Gerichtsver-handlung wegen strittigen Gutes Pollingsried vor Herzog Heinrich XII. von Bayern und Restitution an die Brixner Ministerialin Gisela) – in die aus Tiroler Sicht vorzunehmende Umdatierung bzw. Umstellung der wichtigen Schäftlarnner Traditionen im Zeitraum 1160–1170 ein (s. A. Weiß-thanner, *Quellen und Erörterungen* NF 10/1, 1953).

„Fehler“ beschränken sich auf Tra-ditionen mit Tiroler Bezug. In Trad. n. 38 von 1173 Jänner 27 erscheint der *marchio Perhtoldus de Andesh*, Mark-graf Berthold II. (V. nach Tyroller, *Ge-nealogie* Taf. 10 n. 41) von (Meranien-)–

Andechs, als Treuhänder-Salmann einer Gutsübergabe. Noch 1172 Jänner 26 tritt er im selben Rotulus als *comes* auf (Trad. n. 37). Es ist auszuschließen, daß der Andechser im Jänner 1173 bereits die Markgrafenwürde innehatte, da der Titel eines Markgrafen von Istrien erst nach dem Tod Markgraf Engelberts III. von Kraiburg-Ortenburg 1173 Oktober 10 an Berthold übergegangen sein kann (zum Todesdatum des Kraiburgers s. H. Plechl, *Deutsches Archiv* 1957, S. 396 Anm. 409, sowie Tyroller, *Genealogie* Taf. 20 n. 12). Die Unvereinbarkeit der Nennung des Andechser als Markgraf mit der Schlußdatierung der Notiz zu Jänner 1173 zwingt daher dazu, die auf den ersten Blick einheitliche Trad. n. 38 nicht in vollem Umfang als protokollarisch, also gleichzeitig zu betrachten. Vielmehr verknüpft der Eintrag zwei verschiedenzeitliche Rechtshandlungen, nämlich die mit der protokollarisch-präventiven Datumzeile zu verbindende Besitzübernahme durch die beiden Treuhänder im Jänner 1173 und die spätere Übergabe des Gutes an den von Burggraf Albert (von Brixen-Voitsberg) erwählten Salmann Berthold von Andechs. Die definitive Auflassung des Gutes an Polling durch den Andechser kann demnach frühestens im Oktober 1173 erfolgt sein, allerdings auch nicht viel später, da die durchaus protokollarischen Folgenotizen alle in die Jahre 1173/74 fallen (Trad. n. 39–43). In Rücksicht auf die mehrheitlich aus Brixen stammenden Zeugen dürfte die Rechtshandlung daher mit jenem Rechtstag Markgraf Bertholds von Istrien in Verbindung zu bringen sein, der um die Jahreswende

1173/74 in Brixen stattfand und an dem neben andechsischen Dienstleuten – darunter dem in Trad. n. 38 genannten Gottfried von Inning-Andechs – auch Hugo von Taufers und andere ebenso in n. 38 aufscheinende Brixner Ministerialen teilnahmen (vgl. H. Wagner, *Das Traditionsbuch des Augustiner-Chorherrenstiftes Neustift b. Brixen*, FRA II/76, n. 109). Die differenzierte Eintragsform läßt auch den weitergehenden Schluß zu, daß der mit *infra ambitum ecclesie in dextro latere* nur unvollständig angegebene Ort der ersten Handlung nicht unbedingt mit dem Kreuzgang in Brixen – so H. in Auseinandersetzung mit Sinnacher, Oefele und Schumi –, sondern durchaus auch mit jenem in Polling zu identifizieren ist.

Ungeachtet dieser einzelne Punkte betreffenden Anmerkungen verdient die Ausgabe uneingeschränkte Anerkennung. Selbst im anspruchsvollen Rahmen der *Quellen und Erörterungen* setzt die Arbeit neue Maßstäbe, und es ist zu hoffen, daß auch die Urkunden des Stiftes bald in dieser Qualität ediert werden.

Hannes Obermair

### Rainer Beck: Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne

München: C. H. Beck, 1993, 667 Seiten.

„Was bedeutet, um ein banales Beispiel zu nennen, der Besitz eines Ackerstreifens oder einer Hube für eine fünfköpfige Familie?“ (S. 18) Das ist nur eine aus einer Fülle von Fragen, denen R.